

compertis spezial

Neue Fachthemen bAV auf einen Blick



Pensionsverpflichtungen aktiv managen Ein innovatives und praxistaugliches Lösungsmodell

In den Bilanzen vieler mittelständischer Unternehmen sind Pensionsrückstellungen für zugesagte Versorgungsleistungen vorhanden. Den Versorgungsberechtigten wurden häufig Altersrenten, Hinterbliebenenrenten sowie Invalidenrenten zugesagt. Oftmals standen bei Erteilung der Zusagen neben den Versorgungsleistungen auch steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten im Vordergrund (Rückstellungsbildung in der Bilanz).

Das Umfeld hat sich zwischenzeitlich deutlich verändert. Der effektive Ertragsteuersatz hat sich bei den GmbHs von über 50 % auf rund 30 % reduziert. Die Bewertung von Pensionsverpflichtungen im Steuerrecht und im Handelsrecht ist seit Einführung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) - in Verbindung mit der Niedrigzinsphase - zunächst immer weiter auseinandergefallen. Auch nach der Zinswende liegt der Bewertungszins im HGB (zum 31.12.2024 bei 1,9 %) noch immer deutlich unter dem steuerlichen Ansatz. Hinzu kommt die Anwendung neuer Sterbetafeln, die der stets steigenden Lebenserwartung Rechnung tragen (Biometrieeffekte) und zusätzlichen Aufwand verursachen.

Häufig wurden zur Ausfinanzierung der Pensionsverpflichtungen Rückdeckungsversicherungen abgeschlossen. Auf Grund des schwierigen Kapitalmarktumfelds fallen die prognostizierte Ablaufleistungen meist deutlich niedriger aus und es ergeben sich Finanzierungslücken. Eine kongruente Ausfinanzierung der Pensionsverpflichtungen liegt daher in den meisten Fällen nicht vor.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat einen Rechnungslegungshinweis zur Bilanzierung rückgedeckter Pensionszusagen veröffentlicht. Die Anwendung ist für Bilanzstichtage ab dem 31.12.2022 vorzunehmen und hierdurch sind häufig zusätzliche Belastungen entstanden.

In der Praxis wird als Lösungsansatz häufig die Auslagerung der Pensionsverpflichtungen auf einen externen Versorgungsträger verfolgt. Neben versicherungsförmigen Garantien kommen hierbei zunehmend chancenorientierte Konzepte zum Einsatz, da hier der Liquiditätsabfluss i. d. R. deutlich geringer ausfällt. Häufig kann aber selbst der Aufwand liquiditätsschonender Konzepte wirtschaftlich nur schwer umgesetzt werden. In der Praxis werden daher Lösungen gesucht, eine Auslagerung bereits im Vorfeld zu erleichtern. Dies gilt insbesondere bei Pensionszusagen an die beherrschenden Gesellschaftergeschäftsführer, da diese ein eigenes Interesse an einer für das Unternehmen liquiditätsschonenden aber trotzdem auch im Sinne der eigenen Versorgung sinnvollen Lösung haben.

Lösungsansatz auf Ebene der Firma

Bei den meisten Pensionszusagen an beherrschende Gesellschaftergeschäftsführer handelt es sich um Leistungszusagen in der Form einer Rentenzusage. Das Unternehmen ist daher mit dem Langlebigerisiko behaftet. Dieses Risiko stellt z.B. bei der Frage der Unternehmensnachfolge ein großes Problem dar. Ein risikominimierendes Element wäre im Gegensatz zu einer lebenslangen Rentenzahlung eine Kapitalisierung, mit der die Verpflichtungen aus der Zusage im Versorgungsfall zeitnah vollumfänglich erfüllt werden.

In diesem Zusammenhang ist das BMF-Schreiben zu den Abfindungsklauseln vom 6. April 2005 zu erwähnen. Die Abfindung mit einem Rechnungszins nach § 6a EStG ist für das Unternehmen mit Abstand die preiswerteste Lösung. Alternativ kann ein HGB-Zinssatz für die Ermittlung der Abfindungshöhe herangezogen werden. Die Abstimmung des Zinssatzes sollte hierbei durch eine verbindliche Anfrage an das Betriebsstätten Finanzamt erfolgen. Aus unserer praktischen Erfahrung kennen wir unterschiedliche Auffassungen der jeweils zuständigen Finanzverwaltung.

Wichtig ist es, den Pensionsvertrag rechtzeitig zu prüfen und ggf. hinsichtlich einer Abfindung bzw. Kapitalisierungsmöglichkeit anzupassen.

Zu berücksichtigen ist allerdings das „Spannungsverhältnis“ zwischen der Notwendigkeit einer lebenslangen Rentenzahlung für die Altersversorgung und den wirtschaftlichen Möglichkeiten des Unternehmens.

Bei einer angespannten wirtschaftlichen Situation eines Unternehmens ist auch das BMF-Schreiben zum Verzicht vom 14. August 2012 als Möglichkeit zu nennen.

Der Verzicht auf künftige, noch nicht erdiente, Anwartschaften (Future-Service) führt zu einer Entlastung des Unternehmens. Der verbleibende Past-Service kann dann beispielsweise wertgleich in eine Kapitalzusage umgerechnet werden. Auch hierbei ist das bereits erwähnte „Spannungsverhältnis“ zu berücksichtigen.

Aus Sicht des Unternehmens ergeben sich aus einer Kapitalisierung Vorteile.

Es entfällt insbesondere die Verpflichtung einer lebenslangen Rentenzahlung (Langlebigerisiko). Eine Unternehmensübergabe bzw. ein Verkauf werden deutlich erleichtert.

Lösungsansatz auf Ebene des Versorgungsberechtigten

Aus Sicht des Versorgungsberechtigten beherrschenden Gesellschaftergeschäftsführer ergeben sich aus einer „klassischen“ Kapitalisierung oder Abfindung ggf. zunächst deutliche Nachteile.

Der Zufluss eines Einmalkapitals löst meist eine deutlich höhere steuerliche Belastung aus. Es kann lediglich die Anwendung der sogenannten Fünftelregelung (§ 34 EStG) zu einer Reduzierung der steuerlichen Belastung führen.

Im derzeit schwierigen Kapitalmarktumfeld stellt auch die verzinsliche Anlage des Einmalkapitals durchaus immer noch eine persönliche Herausforderung dar.

Die R+V Pensionsfonds AG hat daher gemeinsam mit der compertis Beratungsgesellschaft ein innovatives Ratenzahlungsmodell entwickelt. Das Modell ermöglicht eine Übertragung der Kapitalzusage auf den chancenorientierten oder versicherungsförmigen Pensionsplan der R+V Pensionsfonds AG. Der Pensionsplan ermöglicht die Auszahlung der Leistung in bis zu 12 jährlichen Raten.

Durch die Ratenzahlung ergibt sich für den Versorgungsberechtigten i. d. R. eine deutlich geringere steuerliche

Belastung.

Im Todesfall erfolgt eine Weiterzahlung der vereinbarten Raten in Form einer diskontierten Auszahlung. Hierdurch ist eine freie Vererbbarkeit gewährleistet, die von den versorgungsberechtigten Personen in der Regel sehr hoch wertgeschätzt wird.

Das Ratenzahlungsmodell hat sich bereits vielfach in der Praxis bewährt.

Die Ziele des Unternehmens können häufig durch eine geschickte Kombination mehrere Handlungsalternativen erreicht werden. Im geschilderten Modell wurde zunächst auf den Futur-Service verzichtet. Der verbleibende Past-Service wurde dann kapitalisiert und auf den Pensionsfonds ausgelagert. Die Kapitalauszahlung nimmt der Pensionsfonds dann in bis zu 12 Raten vor.

Alle geschilderten Vorgehensweisen bedürfen vor ihrer Umsetzung einer genauen Analyse, um im Anschluss eine tragfähige Entscheidung treffen zu können. Dabei gilt es zunächst einen Überblick über die unternehmensindividuellen Beweggründe, die Anforderungen und Handlungsmöglichkeiten zu erhalten. Betriebswirtschaftliche, handelsrechtliche, steuerrechtliche und arbeitsrechtliche Grundlagen sind entsprechend zu berücksichtigen.

Weitere Informationen und wertvolle praktische Hinweise erhalten Sie in unserem Webinar.

Termin ist der
Freitag, 11. April 2025, 9:30 -10:15 Uhr

Im Anschluss besteht die Möglichkeit Fragen an uns zu stellen

Zur Teilnahme senden Sie uns einfach ein E-Mail mit dem Stichwort „Webinar Pensionsverpflichtungen“ an die folgende Adresse:
G_compertis_Redaktion@compertis.de

Die Zugangsdaten stellen wir Ihnen anschließend direkt zur Verfügung.

Ab 2025 Änderung bei der Fünftelregelung

Nach der sogenannten Fünftelregelung werden Abfindungen und Vergütungen für eine mehrjährige Tätigkeit, wie z. B. Jubiläumsszuwendungen oder Einmalkapitalzahlungen aus einer Pensions- oder Unterstützungskassenzusage unter den in § 34 EStG bestimmten Voraussetzungen ermäßigt besteuert.

Ab dem 01.01.2025 ist die bisherige Anwendung der Fünftelregelung im Lohnsteuerabzugsverfahren entfallen. Waren die Voraussetzungen für die ermäßigte Versteuerung bisher erfüllt, hat der Arbeitgeber bis Ende des Jahres 2024 die Fünftelregelung bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren angewendet und den ermäßigt versteuerten Arbeitslohn auf der Lohnsteuerbescheinigung gesondert ausgewiesen.

Die von der Fünftelregelung erfassten Leistungen unterliegen ab dem Jahr 2025 zunächst dem regulären Lohnsteuerabzug. Die Tarifiermäßigung kann aber weiterhin im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend gemacht werden, sodass für die Betroffenen letztlich nur ein Liquiditätsnachteil entsteht.

Künftig sind entsprechende Zahlungen als sonstige Bezüge mit Ausweisung des Betrags in Zeile 19 der Lohnsteuerbescheinigung als noch nicht ermäßigt besteuerte Zahlung von Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre zu bescheinigen.

Die Angabe in Zeile 19 führt zu einer automatisierten Prüfung auf Anwendbarkeit und einem entsprechenden Günstiger-Vergleich auf Seiten des Finanzamtes. Damit verlagert sich die Fünftelregelung vom Lohnsteuerabzugsverfahren in die Einkommensteuerveranlagung. Es empfiehlt sich als Betroffener die korrekte Anwendung der Fünftelregelung im jeweiligen Veranlagungsbescheid zu überprüfen.

Wenn es in Ihrem persönlichen Umfeld weitere Interessierte gibt, können Sie den QR-Code oder den Link:
https://www.ruv-event.de/compertis_Newsletter
zur Einwilligung gerne weiterleiten.

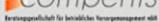


compertis spezial
Beratungsgesellschaft für betriebliches Versorgungsmanagement mbH

Redaktion:

Arne E. Lenz
Telefon: 0611/ 2361-3233

Herausgeber:

 **compertis**
Beratungsgesellschaft für betriebliches Versorgungsmanagement mbH

Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden
Telefon 0611/ 2361 - 0
Internet www.compertis.de
E-Mail info@compertis.de